

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Lubmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Lubmin vom 27.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 „Höhe der Kurabgabe“ wird im Absatz 2 geändert und um den Absatz 4 ergänzt:

(2) Die Kurabgabe beträgt bei Kurabgabepflichtigen, die

- im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres:

1. für jede Person über 18 Jahre	1,59 € Netto	1,70 € Brutto
2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre	0,79 € Netto	0,85 € Brutto
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember und 01. Januar bis 30. April eines Jahres wird keine Kurabgabe erhoben
- im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres:

1. für jede Person über 18 Jahre	1,50 € Netto	1,60 € Brutto
2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre	0,75 € Netto	0,80 € Brutto
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember und 01. Januar bis 30. April eines Jahres
 - 1. für jede Person über 18 Jahre
 - 2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre

1. für jede Person über 18 Jahre	0,84 € Netto	0,90 € Brutto
2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre	0,47 € Netto	0,50 € Brutto

(4) Bei der Berechnung der Kurabgabe gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Tag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lubmin, den 26.04.2017




Vogt
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Lubmin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 29.03.2017

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<https://www.amtlubmin.de> am 27.04.2017



i.A. Hasse